

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung bzw. den Verkauf & Wartung von Alarmanlagen mit Videoverifikation sowie den Anschluss an eine Alarmzentrale („AGB Alarmanlagen“)

Fassung vom 23.01.2017

### 1 Geltung dieser AGB Alarmanlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung bzw. den Verkauf & Wartung von Alarmanlagen mit Videoverifikation sowie den Anschluss an eine Alarmzentrale (im Folgenden: „**AGB Alarmanlagen**“) gelten für sämtliche Verträge, mit denen **PRM SafeLine GmbH** (FN 416531 x) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilferstraße 89a/24, 1060 Wien (Zweigniederlassung: Schönegg 13, 3261 Steinakirchen am Forst; Internetseite: <http://prm-safeline.at>; E-Mail: [office@p-r-m.at](mailto:office@p-r-m.at); Telefon: 0800 80 80 65 und 01 581 40 18) oder eine Tochtergesellschaft (im Folgenden: „**PRM**“) für einen Kunden Überwachungs- bzw. Alarmanlagen (im Folgenden: „**Alarmanlagen**“) installiert, errichtet, an diesen verkauft, vermietet und/oder wartet sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehende Nebenleistungen (im Folgenden: „**Vertrag**“).
- 1.2 Diese AGB Alarmanlagen gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

### 2 Haftung

- 2.1 Die Haftung von PRM sowie sämtlicher für PRM handelnden Personen wie insbesondere Geschäftsführer, Gesellschafter, Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer bzw. Mitarbeiter sowie externe Berater, Auftragnehmer, Sub-Auftragnehmer, etc. (im Folgenden: „**Gehilfen**“) für Schäden jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gefährdungshaftung, Gewährleistung oder jeder sonstigen erdenklichen Rechtsgrundlage, für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Betrag der von der Betriebshaftpflichtversicherung von PRM gedeckten Summe beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung von PRM und ihrer Gehilfen mit höchstens EUR 10.000 (Euro Zehntausend) begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. PRM haftet nicht für entgangenen Gewinn des Kunden.
- 2.2 Die Haftung von PRM sowie ihrer Gehilfen ist jedenfalls für sämtliche Schäden ausgeschlossen, die auf eine unrichtige, unvollständige, unzureichende oder irreführende bzw. missverständliche Informationserteilung und/oder Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten seitens des Kunden zurückzuführen sind sowie für Schäden, für welche deshalb keine Versicherungsdeckung besteht, weil der Kunde Vorgaben bzw. Bedingungen seiner Versicherung nicht eingehalten bzw. diese nicht gegenüber PRM nachweislich schriftlich offengelegt hat. Weiters ist die Haftung von PRM und ihrer Gehilfen ausgeschlossen für (nachträgliche) Änderungen am überwachten Objekt (zB. bauliche Maßnahmen, Aufstellung von Pflanzen, Anschaffung von Haustieren, etc.), die der Kunde nicht rechtzeitig mit PRM abgestimmt hat.
- 2.3 PRM haftet nicht für Betriebsstörungen im Betrieb der Alarmanlage, die nicht von ihr zu vertreten sind.
- 2.4 Hinsichtlich Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Planung und Einrichtung von Alarmanlagen (Anlagenplanung & Projektierung) wird die Haftung von PRM für leichte

Fahrlässigkeit ausgeschlossen und für grobe Fahrlässigkeit mit dem Betrag des vom Kunden erhaltenen Entgelts nach oben hin begrenzt.

- 2.5 Eine Haftung von PRM sowie ihrer Gehilfen ist in allen Fällen jedenfalls insoweit ausgeschlossen als der Kunde von anderer Seite, insbesondere von Versicherungen, einen Ersatz erhält oder die Möglichkeit hat, einen Ersatz geltend zu machen.
- 2.6 Jegliche Haftung & Verantwortung von PRM ist jedenfalls dann gänzlich ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne vorhergehende Abstimmung mit PRM eigenmächtig Änderungen an der Alarmanlage oder Teilen davon vornimmt und/oder die zu überwachenden bzw. zu schützenden Objekte, Räume, Gegenstände, Zonen, etc. und/oder die PRM zuvor mitgeteilten Betriebsabläufe ändert.

### 3 Wartung / Reparatur

- 3.1 Sollte eine Wartung und/oder Reparatur der Alarmanlage durch PRM vor Ort beim Kunden erforderlich werden, so ist ihr in jedem Fall ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen dafür einzuräumen.
- 3.2 Jegliche Wartung bzw. Reparatur an der Alarmanlage ist ausschließlich durch PRM vorzunehmen. Im Fall von eigenmächtigen Manipulationen durch den Kunden oder Dritte an der Alarmanlage entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag.
- 3.3 Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung, höherer Gewalt oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht von PRM zu vertreten sind. Leistungen, die von PRM zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4 Eingriffe an der Hard- und Software oder an den von der Software verwalteten Daten durch den Kunden oder Dritte entbinden PRM von sämtlichen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten.

### 4 Eigentum an der Alarmanlage

- 4.1 Wenn der Kunde die Alarmanlage nicht kauft, sondern mietet, bleibt PRM uneingeschränkte Eigentümerin der Alarmanlage.
- 4.2 In diesem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, die Alarmanlage zu veräußern, unterzuvermieten oder auf sonstige Weise zu belasten.

### 5 Eigentumsvorbehalt beim Kauf

- 5.1 Wenn der Kunde die Alarmanlage kauft, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von PRM; dies auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt wurden.

### 6 Zahlungsverzug des Kunden

- 6.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann PRM nach schriftlicher Abmahnung die Alarmanlage auch ohne Einverständnis des Kunden außer Betrieb nehmen und/oder ausbauen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, an PRM eine entsprechende Schadensersatzzahlung zu leisten.

Dies gilt auch dann, wenn der Kunde durch einen Umstand, den PRM nicht zu vertreten hat, die Alarmanlage ganz oder teilweise aufgibt.

## 7 Kosten für Fehlalarme

- 7.1 Wird das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr bestanden hat (im Folgenden: „Fehlalarm“), so kann gemäß § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) iVm § 4 der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV) eine Gebühr (im Folgenden: „Fehlalarm-Gebühr“) vorgeschrieben werden.
- 7.2 Die Fehlalarm-Gebühr ist im Innenverhältnis von jener Partei zu tragen, in dessen Sphäre die Ursache für den Fehlalarm gelegen ist.

## 8 Laufzeit & Beendigung

- 8.1 Wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, wird der Vertrag für eine Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 8.2 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist erstmalig nach Ablauf von zwölf Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Im Fall einer solchen vorzeitigen Kündigung hat der Kunde an PRM den Betrag von EUR 980,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als pauschale Entschädigung für Montage und Demontage der Alarmanlage zu bezahlen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

## 9 Warnhinweis/Aufklärung

- 9.1 Naturgemäß kann eine Alarmanlage nicht jede erdenkliche Einbruchsmöglichkeit verhindern bzw. von vornherein erkennen/ausschließen. Jeder Einrichtung einer Alarmanlage liegt eine Abwägung zwischen Sicherheit, Einbruchswahrscheinlichkeit und Kosten der Alarmanlage zugrunde. Der Kunde wurde über diese Umstände ausführlich aufgeklärt.

## 10 Rechtsgeschäftsgebühren

- 10.1 Eventuell anfallende Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz werden von PRM im Innenverhältnis allein getragen und an das zuständige Finanzamt entrichtet.

## 11 Gewährleistung

- 11.1 Sofern die Alarmanlage einen Mangel aufweist, so bestehen für den Kunden Gewährleistungsansprüche. Gemäß § 932 ABGB stehen dem Kunden die Verbesserung, der Austausch, die Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags zu, wobei der Kunde zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen kann, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für PRM mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Die Anzeige eines Mangels bedarf der Schriftform.
- 11.2 Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, dann beträgt die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ein

Jahr. Die Bestimmungen über die Garantie bleiben hiervon unberührt.

## 12 Garantie beim Kauf der Alarmanlage

- 12.1 Im Fall des Kaufs der Alarmanlage durch den Kunden garantiert PRM vom Erstkaufdatum an für zwei Jahre, dass die Alarmanlage frei von Mängeln in Material oder Verarbeitung ist. Die Bestimmungen über die Gewährleistung bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Die Garantie gilt nur für den Ersterwerber und erfordert zu deren Geltendmachung eine Kopie des originalen Kaufbelegs. Auf Aufforderung seitens PRM ist auch das Original des Kaufbelegs vorzulegen. Im Garantiefall hat der Kunde umgehend mit PRM in Kontakt zu treten, E-Mail: [office@p-r-m.at](mailto:office@p-r-m.at), Telefon: 0800 80 80 65 und 01 581 40 18.
- 12.3 Der Kunde ist zu Sorgfalt bei der Nutzung und regelmäßiger Wartung der Alarmanlage angehalten. Verschleißteile sind bei Bedarf und gemäß den Herstellervorgaben zu erneuern. In der Garantie enthalten sind Herstellungsfehler, Verarbeitungsfehler und Materialfehler.
- 12.4 Verschleißteile, normaler Verschleiß und Abnutzung sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 12.5 Die Garantie gilt nicht für Alarmanlagen, die nicht fachgerecht montiert und/oder eingestellt wurden.
- 12.6 Schäden, die von Fremdbauteilen verursacht werden, sind von der Garantie ausgeschlossen. Schäden infolge der Verwendung von Teilen, die nicht kompatibel oder geeignet sind bzw. nicht von PRM für die Verwendung mit der Alarmanlage autorisiert wurden, sind von der Garantie ebenso ausgeschlossen.
- 12.7 Ausschluss der Garantie: Jegliche Garantieansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Seriennummer bzw. der Herstellungscode verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde, wenn die Alarmanlage durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (Feuchtigkeit, Stromschlag, Staub u.ä.) beschädigt oder zerstört wurde, wenn die Alarmanlage unter Bedingungen gelagert oder betrieben wurde, die außerhalb der technischen Spezifikationen liegen, wenn die Alarmanlage nicht bestimmungsgemäßen Belastungen oder Kräften ausgesetzt wurde, wenn die Schäden durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Systembeschreibung und der Betriebsanleitung aufgetreten sind, wenn die Alarmanlage durch hierfür nicht von PRM beauftragte Personen geöffnet, repariert oder modifiziert wurde, wenn die Alarmanlage mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist.
- 12.8 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie sind insbesondere, dass alle Reparaturen an der Alarmanlage von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt wurden, dass keine technischen Veränderungen an der Alarmanlage vorgenommen wurden und, dass der sachgemäße Einsatz der jeweiligen Alarmanlage in jedem Fall beachtet wurde. Schäden, die eindeutig oder verdeckt aus einem unsachgemäßen Einsatz entstanden sind, bewirken einen Garantierausschluss.
- 12.9 PRM garantiert die kostenlose Nachbesserung bzw. Umtausch. Dies sind die einzigen Garantieansprüche, weitergehende Kosten wie Montage, Transport etc. werden nicht übernommen.

.....  
Unterschrift des Auftraggebers

- 12.10 PRM ist berechtigt, über die Instandsetzung und den Austausch hinaus technische Änderungen (z. B. Firmware-Updates) vorzunehmen, um die Alarmanlage dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Hierfür entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 12.11 Der Transport der Alarmanlage zu PRM geschieht auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden. PRM behält sich jedoch vor, nach ihrer Wahl die Alarmanlage alternativ vor Ort beim Kunden zu reparieren oder auszutauschen.
- 12.12 PRM behält sich vor, nach ihrer Wahl defekte Alarmanlagen bzw. Elemente/Bauteile/Komponenten zu reparieren oder durch ein entsprechendes Nachfolgemodell zu ersetzen oder für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- 12.13 Datensicherung: Es obliegt dem Kunden, von ihm auf die Alarmanlage aufgespielte oder dort gespeicherte Software und/oder Daten, insbesondere die Konfiguration der Alarmanlage, zu sichern. PRM ist berechtigt, die Konfiguration der vom Kunden eingesandten Alarmanlage zu löschen und / oder diese Alarmanlage oder ein Austauschgerät mit einer anderen Version der Firmware zurückzusenden. Für Schäden, die durch Datenverluste, durch einen Gerätetausch oder durch das Aufspielen einer anderen Version der Firmware im Rahmen der Garantieabwicklung entstehen, übernimmt PRM keine Haftung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung seiner hard- oder softwareseitigen Konfiguration.
- 12.14 Bedienungsfehler: Stellt sich heraus, dass die gemeldete Fehlfunktion der Alarmanlage offensichtlich durch fehlerhafte Fremd-Hardware, -Software, Installation oder Bedienung verursacht wurde oder stellt sich die Fehlerbeschreibung des Kunden als offensichtlich irreführend heraus, behält PRM sich vor, den entstandenen Prüfaufwand dem Kunden zu berechnen.
- 12.15 Durch diese Garantie werden weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz (Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbaren oder Folgeschäden etc.), Rücktritt oder Minderung, nicht begründet.
- 13 Belehrung für Verbraucher**
- 13.1 Für den Fall, dass der Kunde ein Verbraucher ist, hat dieser unter bestimmten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 ff KSchG (Konsumentenschutzgesetz) oder nach dem FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz). In diesem Fall wird auf die Informationen & Belehrungen für Verbraucher verwiesen, die dem Verbraucher gesondert übergeben werden.
- 13.2 Darüber hinaus wird auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht nach §§ 922 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) sowie auf die Konsumentenschutzbestimmungen des KSchG und des FAGG hingewiesen. Diese Bestimmungen sind unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) kostenlos zugänglich bzw. werden auf Verlangen auch seitens PRM zur Verfügung gestellt.
- 14 Allgemeines & Schlussbestimmungen**
- 14.1 Die Parteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einrede weise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Vertragsanpassung zu verlangen.
- 14.2 Alle Anlagen zu einem Vertrag sind dessen integrierender Bestandteil, so als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären.
- 14.3 Alle Änderungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insb. auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.4 Sämtliche Verweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Vertrags erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 14.5 Der Vertrag wurde zugunsten der jeweiligen Vertragsparteien, ihrer zulässigen Rechtsnachfolger, nicht jedoch zugunsten Dritter abgeschlossen.
- 14.6 Die Geltung allfälliger Allgemeiner Geschäfts-, Auftrags-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.7 Die einseitige Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen von PRM ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde ist Verbraucher und dessen Forderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber PRM, ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von PRM anerkannt.
- 14.8 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber PRM an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der PRM ist unzulässig.
- 14.9 Im Verhältnis zu Konsumenten bleiben die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des FAGG unberührt.
- 14.10 Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entspricht. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.
- 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder jeden Anspruch aus einem Vertrag, seinen Anlagen, oder die sich auf den Vertrag, dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der PRM SafeLine GmbH sachlich zuständigen Gericht vereinbart.